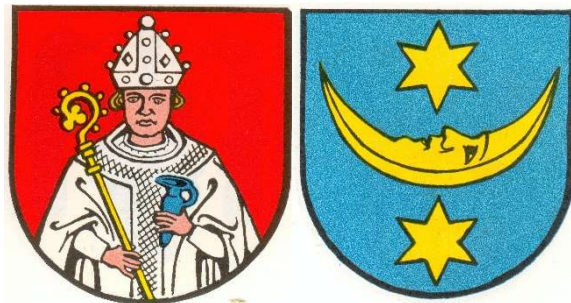
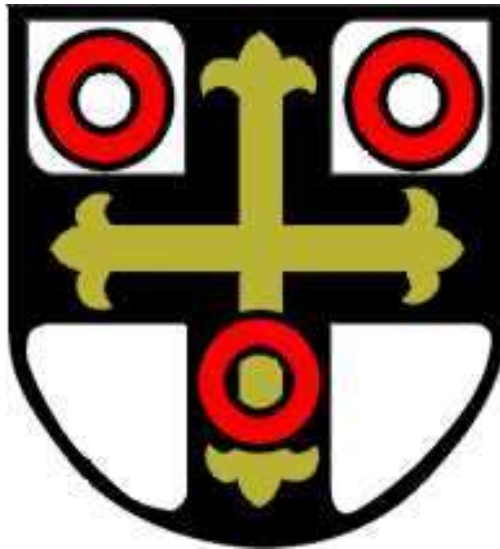


Stadtverwaltung Neckarsulm



Hausordnung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen und Festhallen

Unveränderte Fassung vom 14.12.2023

I. Allgemeines

1. Der Beauftragte der Stadt (z.B. Hausmeister) oder der Sportstättenverwalter üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Vereine, Gesellschaften, politischen Parteien und Privatpersonen (nachstehend Benutzer genannt) sind verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, sowie unbefugte Personen, unverzüglich aus den Räumlichkeiten zu verweisen. Der Benutzer hat außerdem dafür zu sorgen, dass sich niemand während der Benutzung des Vertragsgegenstandes unbefugt Zutritt verschaffen kann. (Eingangs-)Türen dürfen nicht durch Steine, Keile, Tücher und sonstige Gegenstände offen gehalten werden. Wird eine Sportanlage oder Festhalle durch mehrere Benutzer gleichzeitig genutzt, stehen alle Benutzer in der Pflicht, dass keine unbefugten Personen sich Zutritt verschaffen können.
2. Die Öffnungszeiten der Sportanlagen und Festhallen richten sich nach den im Mietvertrag bzw. Überlassungsschreiben genannten Zeiten. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass das im Mietvertrag bzw. Überlassungsschreiben genannte Ende der Veranstaltung eingehalten wird und die Teilnehmer, Besucher oder Zuschauer usw. die Sportanlagen unverzüglich nach Ende der Veranstaltung verlassen. Vom Mietvertrag bzw. Überlassungsschreiben abweichende Zeiten sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung der Stadt mitzuteilen.
3. Dem Benutzer wird zur Auflage gemacht, den Vertragsgegenstand zu schonen und alle Beschädigungen zu vermeiden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Gegenseitige Rücksichtnahme unter den verschiedenen Benutzern wird vorausgesetzt. Nach Beendigung der Veranstaltung haben die Teilnehmer, Besucher und Zuschauer die Räumlichkeiten, das Gebäude bzw. das Gelände ruhig zu verlassen.
4. Fundgegenstände sind beim Bevollmächtigten der Stadt abzugeben.
5. Das Rauchen sowie die Verwendung von E-Zigaretten innerhalb der Räumlichkeiten sind verboten.
6. Die nach außen führenden Türen dürfen nicht abgeschlossen werden. Flucht- und Rettungswege sowie Brandmeldeanlagen müssen stets frei zugänglich sein. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht offengehalten werden. Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.
7. Der Anschluss elektrisch betriebener Geräte an das Stromnetz der Sportanlagen muss dem Beauftragten der Stadt angezeigt werden. Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, den Anschluss zu verweigern. Feuer, offenes Licht, Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden. Gasgrill, -koch oder -gargeräte sowie Fritteusen dürfen in den Räumlichkeiten nicht betrieben werden.
8. Bei Veranstaltungen in Sportanlagen und Festhallen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

9. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
10. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage/Festhalle zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
11. Innerhalb der Sportanlagen und Festhallen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
12. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs-, des Rettungsdienstes, des Stadionsprechers sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.
13. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.
14. Den Besuchern und Nutzern der Sportanlagen und Festhallen ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdendfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosens, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen, sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zu Beschädigung von Sachen geeignet sind;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) Sperrige Gegenstände. Dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Stadionbesucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie z.B. Leitern, Hocker, Stühle, Kiste, Reisekoffer;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist, sowie Fahnen oder Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen;
 - i) Mechanisch betriebene Lärminstrumente;

- j) Alkoholische Getränke und Drogen aller Art;
Ausnahmen vom generellen Alkoholverbot sind nur ausnahmsweise mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane möglich.
 - k) Tiere;
 - l) Laser-Pointer;
 - m) Drohnen.
 - n) Darüber hinaus kann die Stadt weitere Gegenstände untersagen, soweit ihr dies sicherheitsrelevant erscheint.
15. Verboten ist den Besuchern und Nutzern weiterhin:
- a) rassistisches, fremdendfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, durch Gesten kundzutun oder zu verbreiten;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umzäunung der Sportanlagen, Umfriedung der Spielfläche und anderer Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche und Räumlichkeiten, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) Gegenstände und Flüssigkeiten aller Art auf die Sportfläche oder in den Besucherbereich zu werfen bzw. zu schütten;
 - e) Feuer zu machen, pyrotechnische Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper, Raketen, Leuchtkugeln) abzubrennen oder abzuschießen;
 - f) Ohne Erlaubnis der Stadt oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen; Drucksachen und sonstige Sachen aller Art zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g) Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
 - h) Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlagen/Festhallen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
16. Es ist nicht gestattet, offene Sportanlagen mit Pkw / Lkw / Gabelstapler oder anderen Fahrzeugen ohne Durchfahrtserlaubnis der Stadt zu befahren.
17. Unbeschadet der Regelung in Nr. 39 ist der Ausschank von Alkohol erlaubt, wenn nicht die örtlich zuständigen Sicherheitsorgane dies im Einzelfall verbieten. Soweit alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, ist dies beim Ordnungsamt anzumelden bzw. eine Gestattung zu beantragen.
18. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk in gleicher Mengeneinheit anzubieten, das nicht teurer als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge ist.
19. Für Spirituosen gilt bei Sportveranstaltungen ein grundsätzliches Ausschankverbot.
20. Bei Veranstaltungen/Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko gilt ein generelles Alkoholverbot.

21. Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße belegt werden.
22. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder die Weisungen des Ordnungsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen, oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können ohne Entschädigung aus den städtischen Sportanlagen und Festhallen verwiesen oder mit einem Hausverbot belegt werden.
23. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.
24. Einen Hausfriedensbruch begeht insbesondere, wer, ohne dazu berechtigt zu sein in den Innenbereich der Sportanlagen und Festhallen eindringt.

II. Sportliche Veranstaltungen

25. Das Betreten der Sportanlage zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen des Benutzers (z.B. Übungsleiter) gestattet. Der Verantwortliche muss volljährig und voll geschäftsfähig sein. Übungen und Veranstaltungen (z.B. Spielbetrieb) dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen stattfinden. Eingänge und Räume (z.B. Umkleidekabinen) sind nach dem Betreten und Beginn des Sportbetriebes zu schließen.
26. Die Sportanlagen werden für den regelmäßigen Trainings- und Übungsbetrieb nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl geöffnet. Die Teilnehmerzahl beträgt i.d.R. bei einteiligen Hallen 10 Personen, bei mehrteiligen Hallen 20 Personen. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Stadt. Der regelmäßige Übungs-/Trainingsbetrieb muss so rechtzeitig beendet werden, dass die Sportstätte spätestens um 22:30 Uhr geschlossen werden kann.
27. Der Verantwortliche des Benutzers hat sich vor Beginn des Sportbetriebes über den ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsgegenstandes und der genutzten Sportgeräte zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Beauftragten der Stadt zu melden. Es dürfen nur solche Sportarten bzw. Übungen durchgeführt werden, die eine Beschädigung der Sportstätte (insbesondere des Hallenbodens) ausschließen. Frei aufstellbare Handball-/Fußballtore dürfen ohne die notwendige Kippsicherung (Verankerung im Hallenboden, Gegengewicht, etc.) nicht verwendet werden. Das Entfernen und Aufstellen von beweglichen Sportgeräten hat nach Anweisung des Verantwortlichen des Benutzers unter Schonung des Bodens und Geräte zu erfolgen. Nach Beendigung des Sportbetriebes sind die verwendeten Geräte an ihren ursprünglichen Ort zurückzustellen.
28. Bei Verlassen der Sportstätte hat sich der Verantwortliche des Benutzers über den ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte einschließlich Nebenräume (Umkleide Räume, Duschen, Toiletten, Geräte Räume, etc.) zu überzeugen. Auftretende Mängel sind unverzüglich dem Beauftragten der Stadt zu melden. Nach Verlassen des Vertragsgegenstandes sind die Räumlichkeiten, sowie der Eingang vom Verantwortlichen abzuschließen.
29. Die Sportflächen der gedeckten Sportflächen einschließlich eines etwaigen Turnschuhganges dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Die Turnschuhe sind grundsätzlich erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Das Betreten der

Sportflächen mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht erlaubt. Kunstrasenfußballfelder sind nur mit Noppenschuhe zu betreten – Kunststoff- und Metallstollenschuhe sind dort verboten. Verschmutzte Schuhe müssen vor der Kabine ausgezogen werden – Kabinenverunreinigungen sind zu vermeiden.

30. In den Hallen dürfen nur solche Ballspiele durchgeführt werden, bei denen Wände, Decke, Vorhänge, Lampen, usw. nicht beschädigt werden. Die Sportarten Fuß-, Handball oder Hockey sind nur in dafür geeigneten Hallen zulässig.
31. Die generelle Verwendung von (Ball-)harz oder anderen Haftmitteln ist untersagt. Ausnahmen können durch das Kultur- und Sportamt zugelassen werden.
32. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen ist in den Hallen nicht gestattet. Sportgeräte dürfen nicht außerhalb der Halle genutzt werden. Mit Zustimmung der Stadt eingestellte Sportgeräte der Benutzer müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Benutzer hat dies durch regelmäßige Kontrolle des Gerätes sicherzustellen. Die Sportgeräte der Schule stehen den Benutzern nicht zur Verfügung.

III. Sonderveranstaltungen

33. Der Benutzer hat gegenüber der Stadt einen verantwortlichen Leiter der Veranstaltung namentlich zu benennen. Der Vertragsgegenstand wird durch den Beauftragten der Stadt an den verantwortlichen Leiter übergeben. Der verantwortliche Leiter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen. Die Rückgabe hat unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung durch den verantwortlichen Leiter zu erfolgen, wobei etwaige Schäden zu melden und das Vorhandensein des ausgegebenen Inventars nachzuweisen ist. Eventuelle Schäden oder Fehlbestände des Inventars können auch noch nachträglich durch die Stadt geltend gemacht werden.
34. Der Benutzer ist verpflichtet einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Die Mitglieder des Ordnungsdienstes müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Der Ordnungsdienst ist verpflichtet für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und hat für die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu sorgen.
Der Ordnungsdienst hat insbesondere darauf zu achten, dass die Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt und die Flucht- und Rettungswege stets frei zugänglich sind.
35. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen am Vertragsgegenstand nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung Neckarsulm eingebracht werden. Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Die Stadt kann auf eine Abnahme der Dekorationen, Aufbauten und dergleichen durch die Feuerwehr bestehen. Nägel, Haken oder Schrauben dürfen in die Wände, Decken oder Böden nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben oder Bemalen von Wänden, Decken oder Böden und sonstigen Gegenständen ist untersagt. Die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten, die Beschilderung der Fluchtwege darf nicht verdeckt werden.
36. Der Benutzer bzw. der verantwortliche Leiter ist verpflichtet sich spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Beauftragten der Stadt in Verbindung zu setzen, um die organisatorischen Angelegenheiten (Bühne, Tanzfläche, Bestuhlung) abzusprechen. Bei Veranstaltungen in den Festhallen und im Kultursaal der Ballei

beträgt die Frist vier Wochen. Die Bestuhlung hat nach den genehmigten Bestuhlungsplänen unter Aufsicht des Beauftragten der Stadt durch den Benutzer zu erfolgen. Die Bestuhlung ist nach der Veranstaltung entsprechend durch den Benutzer zu entfernen, falls nicht anderweitig vereinbart. Die Räumlichkeiten sind sauber gereinigt zu übergeben. Für dienstliche Zwecke sind bei Veranstaltungen mit Stuhlreihen die, in den Bestuhlungsplänen besonders bezeichneten Plätze von einer Vermietung ausgenommen. Bei Veranstaltungen mit Sonderbestuhlung kann die Stadt Dienstplätze beanspruchen. Darüber hinaus ist Beauftragten der Stadt zur Wahrung geschäftlicher Belange der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.

37. Bei Bewirtschaftung des Vertragsgegenstandes wird die Küche dem verantwortlichen Leiter vor der erstmaligen Benutzung übergeben. Der verantwortliche Leiter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit des Inventars zu überzeugen. Die Küche ist nach der Veranstaltung in tadellosem Zustand zurückzugeben. Der Boden ist nass zu wischen, die Schränke und ggfs. die Wände sind abzureiben. Das benützte Inventar ist hygienisch und sauber zu reinigen, evtl. Fehlbestände sind dem Beauftragten der Stadt zu melden. Für eine ausreichende Belüftung ist über die Gesamtdauer der Benutzung zu sorgen. Die Kühl- und Lagerräume sind zu entleeren und zu reinigen. Nichtverbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Werktag abzuholen. Anfallender Müll ist vom Benutzer fachgerecht zu entsorgen oder einem Wertstoffkreislauf zuzuführen.
38. Die Bewirtschaftung der Ballei ist im jeweilig gültigen Pacht-/Cateringvertrag geregelt.
39. Die zur Verfügung stehenden Musikinstrumente dürfen nur von Fachkräften gestimmt werden. Den Auftrag hierzu erteilt die Stadt. Die Kosten sind vom Benutzer zu tragen, ebenso etwa entstandene Transportkosten innerhalb der Ballei.
40. Bei Veranstaltungen in der Ballei sind die Besucher anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt die Stadt. Die Entgelte für die Benutzung der Garderobe kann der Veranstalter ablösen.

Neckarsulm, den 11.12.2025

gez.
Steffen Hertwig
Oberbürgermeister